

Röttere so uff schatzbaren Gründen wohnen und keine Schatzung geben, jedoch Pferde halten	2 Rfl.
(Deren Frauen ic. wie vor.)	
Deren Knechte und Mägde wie oben geachtet, wann auch schon Kinder uffm Erb wären.	
Röttere und Brinksihere uff schatzbaren Gründen so keine Schatzung geben und keine Pferde haben	1 — 7 —
(Deren Frauen ic. wie vor.)	
Knechte und Mägde wie vorhin.	
Pfächtere, so gehehle oder halbe gepfächtet, ohne daß es von dem quanto elocationis abzuziehen, und an dem Orth wo das Erbe keine Schatzung sonst entrichtet, vom jeden Erbe sie sein frei oder nicht	3 — — —
(Deren Frauen ic. wie vor.)	
Bachhäuser und in Spickern wohnende	— 14 —
(Deren Frauen ic. wie vor.)	
Leibzüchtere besserer Condition	1 — 14 —
(Deren Frauen ic. wie vor.)	
Leibzüchtere geringerer Condition	— 21 —
(Deren Frauen ic. wie vor.)	
Schäfer, so Kost und Lohn verdienen	1 — — —
(Deren Frauen ic. wie vor.)	
Schäfer, so keine Kost und Lohn verdienen	— 18 — 8 —
(Deren Frauen ic. wie vor.)	

242. Münster den 6. Mai 1701. (A. 5. h. Fleischverkauf zu Münster.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ic.

Behufs Befestigung der in der Residenzstadt Münster, zum Nachtheil des Publikums, stattfindenden Polizeiwirksamkeiten beim Fleischverkauf, wird landesherrlich verordnet: daß Letzterer nur in der Fleisch-Scharne von den Mitgliedern der Metzgergilde, und nach dem jedesmaligen Verlangen der Käufer in Rücksicht der Quantität und Qualität ohne Weigerungen, auch ohne Befügung unge-

bährlicher Zugaben an Knochen zu einem, das nachbezeichnete Maximum nicht übersteigenden Preise, geschahen soll. Das beste Dachsen-, Ruch- oder Rindfleisch, wozu die Brustkern, der Back- und das beste Pott-Hast, sowie das Federstück zählt, sodann das geringere Rindfleisch, worunter der Korbung, das Köffelstück und andre nicht vorgenannte Stücke gehören, darf in der ersten Jahreshälfte nur zu 1 fl. 9 pf., in der zweiten nur zu 1 fl. 3 pf., resp. das Geringere nur zu 1 fl. 3 pf. und 1 fl. p. Pfund verkauft werden; das Kalbfleisch, dessen erste und zweite Qualität nach dem Gewicht des Hinterviertels von 13 Pfund und resp. von 8 Pfund zu bestimmen ist, darf bis ultimo Juni und resp. bis ultimo December jedes Jahres, die beste Sorte nur zu 1 fl. 9 pf., und zu 2 fl., die geringere Sorte nur zu 1 fl. 4 pf. und zu 1 fl. 6 pf. p. Pfund, sodann das Hammelfleisch mit gleichmäßigem Unterschied der Jahreszeit, das Feinste nur zu 1 fl. 8 pf. und zu 1 fl. 2 pf., das Geringere nur zu 1 fl. 2 pf. und zu 1 fl. p. Pfund verkauft werden. — Der Preis der Köpfe, Zungen, Füße und Eingeweide des Schlachtviehes, soll von den Gilde-meistern allwöchentlich, nach Billigkeit, festgesetzt und einzuweisen der Polizeiare nicht unterworfen werden. Der Fleischverkauf unter der vorangesezten Preistaxe ist erlaubt; das Einbringen des Fleisches vom Lande und das Hausiren mit demselben in der Stadt ist, auch den zünftigen Metzgern, verboten, und sollen Letztere beim Fleischverkauf, in der Scharne, sich der seitherigen groben Begegnung der Käufer enthalten. Kälber, deren Hinterviertel weniger als 8 Pfund wieget, dürfen nicht zur Scharne gebracht werden.

Die durch fleißige Visitation der Stadtbehörde entdeckt werdenden Contraventionen, sollen mit Wegnahme des Fleisches zum Besten der Armen und mit 4 bis 10 Goldg. Geldbuße bestraft werden.

Bemerk. Die obige Fleisch-Verkaufs-Ordnung ist durch Bischof Franz Arnold unterm 18. August 1712 (B. 2. h.) wörtlich gleichlautend, jedoch mit dem Zusatz erneuert worden: daß als die 2te Sorte des Kalbfleisches, auch jenes geachtet werden soll, dessen Hinterviertel nur 6 Pfund wieget, und daß es den Käufern frei steht das schlechtere Fleisch im Ramp (nicht Pfundweise) zu kaufen.

Durch weitere Verordnung des Bischofs, Element August vom 28. Mai 1720 (A. 6. b.) ist das in der Stadt Münster, wegen ungebührlichen Benehmens der Fleischhauer-Amtsgeossen und deren Knechte und Lehrlingen beim Verkauf des Fleisches in der hiesigen „Scharn“, durch landesherrliche Verordnung vom 22. Februar 1720, jedermann gestattete Einführen und Schlachten des Viehes, sowie der freie Fleischverkauf in der Stadt, bestätigt, und verordnet worden, daß jeder Ein- und Ausheimische das von ihm zur Stadt gebrachte Fleisch und Schlachtvieh an bezeichneten Orten feil bieten müsse, und den alle Vierteljahre festzusetzenden Verkaufspreis desselben nicht überschreiten dürfe u. u.

243. Münster den 30. März 1703. (A. 4. b. Scheide-Münzen.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Beruff mehrerer ausländischen Scheide-Münzen; Verbot der Annahme-Weigerung inländischer Kupfer-Münzen.

244. Münster den 1. August 1703. (B. 2. b. Postwagen und Postvorspann.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Um die zwischen Münster, Hessen-Kassel, Duisburg, Coesfeld und Bochold eingerichteten Postwagen-Course für Personen und Güter im Gange zu erhalten und deren Regelmäßigkeit zu sichern, werden die Posthalter zur Einführung von Stunbenzetteln, die auf jeder Station rücksichtlich der Ankunft und Abfahrt der Postwagen beschriftet und welchen auch die etwaigen Ursachen von Verspätungen eingetragen werden müssen, verpflichtet; auch für jede, durch angeordnete Controle zu Münster, sich ergebende unbegründete Säumnis mit 5 Goldg. Strafe bedrohet. Außerdem wird eine vierteljährig vorzunehmende Untersuchung der zu Münster ankommenden Postwagen, Pferde und Geschirre befohlen, die unverzögerte Beförderung der Personen und Paquete den Posthaltern, mit Ausschließung ihrer Fortschaffung an Posttagen durch

andre Fuhrleute u., aufgegeben, und den Pferde halten- den Unterthanen die Pflicht aufgelegt, auf die durch Vermittlung der Ortsbehörde an sie gerichtete Requisition der Posthalter, gegen billige Taxe, nach einer festzusetzenden Reihenfolge, unweigerlich den erforderlichen Post-Vorspann zu leisten. Die Postwagen sollen von allen Visitationen befreit bleiben, jedoch müssen die Posthalter die über 12 Pfund schweren Paquete, bei der Ankunft und bei dem Abgang in Accise erhebenden Städten, behufs ihrer Besteuerung, anmelden.

Bemerk. Conf. Nr. 300 d. C.

245. Cassenberg den 1. Mai 1704. (A. 4. b. Münz-Aufwechselln.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Verbot der Ausfuhr der groben Gold- und Silber-Münzen und deren Einwechsellung gegen fremde kleinere Geldsorten.

246. Münster den 8. Januar 1705. (A. 4. b. Militair- Werbung und Deserteure.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Zur Beförderung der, durch den obwaltenden Reichskrieg, nothwendigen Ergänzung des landesherrlichen Militairstandes, wird allen zu demselben sich freiwillig anwerben lassenden Individuen verheißen, daß sie nach Ablauf der von ihnen selbst beliebt werdenden, in den Capitulations-scheinen festzusetzenden Dienstjahre, unweigerlich entlassen werden sollen.

Zugleich wird allen, noch mit keinem infamirenden Strafurtheil belasteten Deserteuren der Miliz, völliger Strafnachlaß zugestanden, wenn sie sich bis künftige Ostern wieder bei ihren Fahnen stellen.